Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 54.

(Nr. 12902.) Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes. Vom 26. Oktober 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Wahlen zum Preußischen Landtage (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Wähler zum Landtag ist, wer am Wahltage Reichsangehöriger und 20 Jahre alt ist und in Preußen wohnt.

2. Im § 1 ist als Abs. 2 einzufügen:

   (2) Wähler sind ferner die am Wahltage reichsangehörigen, 20 Jahre alten preußischen Staatsbeamten, Arbeiter und Angestellten in preußischen Staatsbetrieben und Angehörigen ihrer Hausstände, die zwar nicht in Preußen wohnen, aber nahe der Landesgrenze ihren Wohnort haben.

   Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

   (1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

   1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
   2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

   (2) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 25 Jahre alt ist.

5. Im § 6 ist an Stelle der Worte „dem Ältestenrate der Landesversammlung" zu setzen: „dem Ständigen Ausschusse des Landtags (Artikel 26 der Verfassung)".

6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirkes, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer; dieser kann auch aus den Wählern eines anderen Wahlbezirkes genommen werden.

7. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

8. Im § 11 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „angelegt" das Wort „geführt" zu setzen.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die gemäß § 1 Abs. 2 wahlberechtigten Personen werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei einer ihrem Wohnorte benachbarten preußischen Gemeinde eingetragen.

9. § 11 Abs. 3 fällt weg.

10. Als § 11a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 11a.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

I. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;

2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 12) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;

3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 12) versäumt hat;

2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;

3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Preußen verlegt hat.

11. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich mindestens 8 Tage lang ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann.

12. Im § 14 Abs. 2 wird das Wort „einundzwanzigsten" ersetzt durch das Wort „siebzehnten"; statt „Kreisvorschläge" ist zu setzen „Kreiswahlvorschläge". Der Abs. 4 erhält den Zusatz:

Die Erklärung muß spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltage bei dem Kreiswahlleiter eingegangen sein, andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

13. Im § 14 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein; bei Kreiswahlvorschlägen solcher Parteien, die in dem letzten Landtage vertreten gewesen sind, genügt die Unterschrift von 20 Wählern.

14. Der § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbindung ist nur wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge dem gleichen oder keinem Landeswahlvorschlag angeschlossen werden.

15. Im § 15 Abs. 3 wird das Wort „vierzehnten" ersetzt durch das Wort „zwölften". Nach dem Worte „werden" ist das Wort „(Verbindungserklärung)" einzuschalten.

16. Im § 16 Abs. 1 und 2 werden an Stelle der Worte „sechzehnten" jeweils die Worte „vierzehnten" gesetzt.

17. Im § 16 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

Sie müssen von mindestens 1500 Wählern unterzeichnet sein; bei Landeswahlvorschlägen solcher Parteien, die in dem letzten Landtage vertreten gewesen sind, genügt die Unterschrift von 20 Wählern.

18. Im § 17 Abs. 1 ist hinter dem Worte „Wahlausschusse" einzufügen „(§ 20)" und hinter dem Worte „Landeswahlausschusse" einzufügen „(§ 22)".

19. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Kreiswahlvorschläge kann von den Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern erklärt werden, daß die Reststimmen einem Landeswahlvorschlage zuzurechnen sind (Anschlußerklärung).

20. Im § 18 Satz 2 ist an Stelle des Wortes „zehnten" das Wort „achten" und an Stelle des Wortes „eingereicht" das Wort „eingegangen" zu setzen.

21. Im § 19 ist an Stelle des Wortes „vierten“ zu setzen „dritten“. Weiter ist dem § 19 folgender Satz 2 anzufügen:

Bei Abgabe dieser Erklärung ist in den Fällen des § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

22. Im § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Worte „vier“ die Worte „bis acht“ eingefügt.

23. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Wahlausschuß setzt die Kreiswahlvorschläge fest; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

24. Im § 22 Abs. 2 Satz 2 ist an Stelle des Wortes „dreizehnten“ das Wort „elften“ zu setzen.

25. § 22 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Nach der Veröffentlichung können die Landeswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; doch kann der Landeswahlausschuß auf einem Landeswahlvorschlage nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlage benannt sind, der einem anderen Landeswahlvorschlag angeschlossen ist. Der Landeswahlleiter veröffentlicht die Streichung.

26. § 24 erhält folgende Fassung:

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten vier Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Kreiswahlvorschlag er seine Stimme geben will; weitere handschriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.

27. § 25 fällt weg.

28. Im § 30 Satz 2 werden die Worte „soweit sie auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschuß und, soweit sie auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Landeswahlvorschlag angeschlossen sind“ gestrichen.

29. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Landeswahlausschuß zählt zunächst die in den Wahlkreisverbänden auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 40 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetensitz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Hierbei bleiben jedoch die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 20 000 Stimmen abgegeben worden sind. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

30. Im § 31 Abs. 2 werden die Worte „im Wahlkreisverbande“ ersetzt durch die Worte „in den Wahlkreisverbänden“.

31. Im § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Landeswahlausschuß zählt“ ersetzt durch die Worte „Sodann zählt der Landeswahlausschuß“.

32. § 35 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

Die Feststellung kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn über den zu berufenden Ersatzmann keine Zweifel bestehen.

33. § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Landeswahlausschuß auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen Wahl (Nachwahl) von neuem die gesamten Reststimmen.

34. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

Ist lediglich in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen (Wiederholungswahl). Der Minister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

35. Im § 37 werden die Abs. 2 und 3 als Abs. 2 folgendermaßen zusammengefaßt:

(2) Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann schon vor der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts der Minister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Landeswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen (Wiederholungswahl). Die Anordnung des Ministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Nummernfolge der übrigen Absätze ist entsprechend zu berichtigen.

36. In der Überschrift zum IV. Abschnitt werden die Worte „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ ersetzt durch die Worte „Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften“.

37. § 38 fällt weg.

38. Folgende Vorschriften werden als §§ 38a, 38b und 38c eingefügt:

§ 38a.

Jeder Wähler hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Wahlvorstehers, Stellvertreters des Wahlvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Wahlvorstand, eines Beisitzers des Kreiswahlausschusses, des Verbandswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses.

§ 38b.

Die Berufung zu einem der Wahlehrenämter dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder der Reichsregierung und der Landesregierungen;
2. die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, der Volksvertretungen der Länder und des Staatsrats;

3. die Beamten, die amtlich mit dem Vollzuge des Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
4. Wähler, die als Bewerber auf einem Wahlvorschlage für eine am gleichen Tage stattfindende Wahl zum Reichstag, Landtag oder zu kommunalen Vertretungskörpern benannt sind;
5. Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;
6. Wählerinnen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
7. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
8. Wähler, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

§ 38c.

Wähler, welche die Übernahme eines Wahlehrenamts ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von der für die Bestellung des Wahlvorstehers (Kreiswahlleiters, Verbandswahlleiters, Landeswahlleiters) zuständigen Behörde in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 300 Goldmark genommen werden.

39. An Stelle des § 39 treten folgende Bestimmungen:

§ 39a.

(1) Der Staat vergütet den Gemeinden zum Ersatze der Kosten der Landtagswahl für jeden Wahlberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich vier Fünftel der den Gemeinden entstandenen Kosten gedeckt werden. Der Betrag wird für jede Wahl vom Staatsministerium festgesetzt.

(2) Werden mit der Landtagswahl Reichswahlen, Abstimmungen auf Grund der Reichs- und Landesgesetze oder Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern verbunden, so vergütet der Staat den Gemeinden nur einen der Zahl der verbundenen Wahlen und Abstimmungen entsprechenden Bruchteil des Einheitssatzes.

§ 39b.

Als verbunden im Sinne des § 39a Abs. 2 gelten Wahlen oder Abstimmungen, die am gleichen Tage oder kurz nacheinander abgehalten werden, sofern für sie die Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen im wesentlichen gemeinsam getroffen werden und besonders nur eine einmalige Anlegung und Auslegung der Wählerlisten (Stimmlisten) oder Wahlkarteien (Stimmkarteien) stattfindet.

40. Der § 40 erhält folgende Fassung:

(1) Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können die Ausübung des Wahlrechts durch Seeleute in deutschen Häfen sowie die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten anderweitig regeln.

41. § 41 fällt weg.

42. Die Anlage zum Landeswahlgesetz erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II.

Soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Landeswahlgesetzes verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel III.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswahlgesetzes, wie er sich aus Artikel I dieses Gesetzes ergibt, in fortlaufender Paragraphenfolge in der Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Oktober 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

Anlage
(Zu Nr. 42.)

Die Wahlkreise und die Wahlkreisverbände.

A. Die Wahlkreiseinteilung.

Nummer des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Verwaltungsbezirken	im Wahlkreise	
1	Ostpreußen	Regierungsbezirk Königsberg	884 893		
		» Gumbinnen	549 145		
		» Allenstein	536 054		
		» Westpreußen	257 734	2 227 826	Ostpreußen-Pommern
2	Berlin	Der frühere Stadtkreis Berlin	1 897 864	1 897 864	Brandenburg I
3	Potsdam II	Kreis Beeskow-Storkow	49 257		
		Der frühere Stadtkreis Charlottenburg	325 172		
		Der frühere Stadtkreis Neukölln	263 678		
		» » » Berlin-Schöneberg	183 444		
		Der frühere Kreis Teltow	535 878		
		» » Stadtkreis Berlin-Wilmersdorf	141 816	1 499 245	Brandenburg I
4	Potsdam I	Kreis Angermünde	62 813		
		Stadtkreis Brandenburg (Havel)	53 040		
		» Eberswalde	27 310		
		Kreis Jüterbog-Luckenwalde	73 538		
		Der frühere Stadtkreis Berlin-Lichtenberg	143 440		
		Der frühere Kreis Niederbarnim	448 088		
		Kreis Oberbarnim	74 470		
		Der frühere Kreis Osthavelland	83 903		
		Kreis Ostprignitz	68 734		
		Stadtkreis Potsdam	59 419		
		Kreis Prenzlau	60 675		
		» Ruppin	76 448		
		Der frühere Stadtkreis Spandau	95 832		
		Kreis Templin	49 655		
		» Westhavelland	67 485		
		» Westprignitz } Stadtkreis Wittenberge }	86 131		
		Kreis Zauch-Belzig	86 384	1 617 365	Brandenburg II

Nummer des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 in den Verwaltungsbezirken	im Wahlkreise	Name des Wahlkreisverbandes
5	Frankfurt a. O.	Regierungsbezirk Frankfurt Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	1 233 039 324 796	1 557 835	Brandenburg II
6	Pommern	Regierungsbezirk Stettin » Köslin » Stralsund	889 758 655 541 243 917	1 789 216	Ostpreußen-Pommern
7	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	1 807 980	1 807 980	Schlesien
8	Liegnitz	Regierungsbezirk Liegnitz	1 180 633	1 180 633	Schlesien
9	Oppeln	Provinz Oberschlesien	1 302 206	1 302 206	Schlesien
10	Magdeburg	Regierungsbezirk Magdeburg	1 245 508	1 245 508	Sachsen
11	Merseburg	Regierungsbezirk Merseburg	1 340 084	1 340 084	Sachsen
12	Erfurt	Regierungsbezirk Erfurt Kreis Herrschaft Schmalkalden	543 601 45 264	588 865	Sachsen
13	Schleswig-Holstein	Regierungsbezirk Schleswig	1 462 668	1 462 668	Schleswig-Holstein-Hannover
14	Weser-Ems	Regierungsbezirk Aurich » Osnabrück	277 081 408 082	685 163	Schleswig-Holstein-Hannover
15	Ost-Hannover	Regierungsbezirk Stade » Lüneburg	432 254 565 862	998 116	Schleswig-Holstein-Hannover
16	Süd-Hannover	Regierungsbezirk Hannover » Hildesheim	776 748 567 837	1 344 585	Schleswig-Holstein-Hannover
17	Westfalen-Nord	Regierungsbezirk Münster » Minden Kreis Grafschaft Schaumburg	1 171 789 768 050 47 443	1 987 282	Westfalen
18	Westfalen-Süd	Regierungsbezirk Arnsberg	2 529 762	2 529 762	Westfalen

Nummer des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 in den Verwaltungsbezirken	im Wahlkreise	Name des Wahlkreisverbandes
19	Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Cassel (ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Schmalkalden)	951 188		
		Regierungsbezirk Wiesbaden	1 229 607		Hessen-Nassau-
		Kreis Wetzlar	69 244	2 250 039	Rheinland-Süd
20	Köln-Aachen	Regierungsbezirk Köln	1 339 076		Hessen-Nassau-
		» Aachen	634 445	1 973 521	Rheinland-Süd
21	Coblenz-Trier	Regierungsbezirk Coblenz (ohne den Kreis Wetzlar)	699 473		
		Regierungsbezirk Trier	449 788		Hessen-Nassau-
		» Sigmaringen	70 751	1 220 012	Rheinland-Süd
22	Düsseldorf-Ost	Stadtkreis Barmen	174 840		
		» Düsseldorf	407 338		
		Landkreis Düsseldorf	104 444		
		Stadtkreis Elberfeld	157 218		
		» Essen	439 257		
		Landkreis Essen	163 403		
		Kreis Lennep	80 521		
		» Mettmann	117 599		
		Stadtkreis Remscheid	72 568		
		» Solingen	48 912		
		Landkreis Solingen	167 827	1 933 927	Rheinland-Nord
23	Düsseldorf-West	Kreis Cleve	72 778		
		Stadtkreis Crefeld	124 325		
		Landkreis Crefeld	43 610		
		Kreis Dinslaken	52 276		
		Stadtkreis Duisburg	244 302		
		Kreis Geldern	59 733		
		» Gladbach	75 830		
		» Grevenbroich	50 372		
		Stadtkreis Hamborn	110 102		
		Kreis Kempen i. Rheinpr.	98 456		
		» Mörs	155 142		
		Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr	128 205		
		» München Gladbach	106 738		
		» Neuß	39 819		
		Landkreis Neuß	35 663		
		Stadtkreis Oberhausen	98 677		
		Kreis Rees	76 735		
		Stadtkreis Rheydt	42 821		
		» Sterkrade	46 265	1 661 849	Rheinland-Nord

B. Die Wahlkreisverbände.

Nummer des Wahlkreisverbandes	Name des Wahlkreisverbandes	Umfang des Wahlkreisverbandes
I	Ostpreußen-Pommern	Wahlkreis 1 und 6
II	Brandenburg I	die Wahlkreise 2 und 3
III	Brandenburg II	» » 4 und 5
IV	Schlesien	» » 7, 8 und 9
V	Sachsen	» » 10, 11 und 12
VI	Schleswig-Holstein-Hannover	» » 13, 14, 15, 16
VII	Westfalen	» » 17 und 18
VIII	Hessen-Nassau-Rheinland-Süd	» » 19, 20 und 21
IX	Rheinland-Nord	» » 22 und 23

(Nr. 12903.) Zweites Gesetz zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 26. Oktober 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) in der Fassung des ersten Verlängerungsgesetzes vom 5. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 3) wird das Wort „drei" ersetzt durch „vier".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Oktober 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12904.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Preußischen Landtag und das Wahlprüfungsgericht vom 3. Februar 1922 und der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920. Vom 27. Oktober 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Im Abs. 4 des Artikels 12 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) werden die Worte „das dem demnächst erkennenden Gerichte nicht angehören darf" gestrichen.

II. Das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Preußischen Landtag und das Wahlprüfungsgericht vom 3. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird als 2. Absatz hinzugefügt:

   Die Wahl der Mitglieder des Landtags und die Bestellung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts hat alsbald nach dem ersten Zusammentreten des Landtags zu erfolgen.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

   Die Durchführung des Verfahrens außerhalb der Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgerichte liegt den richterlichen Mitgliedern ob, die vom Vorsitzenden zu Berichterstattern für die einzelnen Wahlprüfungssachen bestellt sind.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Oktober 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12905.) Verordnung über die Neuwahl des Preußischen Landtags. Vom 29. Oktober 1924.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtage (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) wird im Einvernehmen mit dem Ältestenrate des Landtags verordnet:

Die Hauptwahlen zum Preußischen Landtage finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Reichstage am 7. Dezember 1924 statt.

Berlin, den 29. Oktober 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.